



## **„Internationale Schramberger Oldtimer Klassik“ vom 01. – 03. 06. 2018**

---

### **VERANSTALTUNGSREGLEMENT**

#### **Teilnahmeberechtigung**

Zugelassen sind Zwei-, Drei- und Vierradfahrzeuge bis einschl. Baujahr 1987. Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung erforderlich. Bei Ausgabe der Veranstaltungsunterlagen sind vorzulegen:

- Nennungsbestätigung
- Führerschein
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Grobe technische Mängel oder Veränderungen, die das Aussehen oder die Fahreigenschaften weitgehend verändern oder wissentlich falsche Angaben, bedeuten den Ausschluss von der Veranstaltung.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Veranstaltung zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, die Teilnehmer müssen zu jeder Zeit die StVO: einhalten.

#### **Nennung:**

Nennungen müssen unter Benutzung des beigegeführten Nennungsformulars **bis spätestens 31. März 2018** in den Händen des Organisationsleiters sein. Da die Zahl der Teilnehmer begrenzt ist, muss dieser Termin unbedingt eingehalten werden! Der Veranstalter kann ohne Angabe von Gründen eine Nennung zurückweisen. Nennungen ohne gleichzeitige Zahlung des Nenngeldes sind ungültig und werden nicht bearbeitet. Die Nennung ist vom Bewerber unterschriftlich zu vollziehen, womit Ausschreibung und Veranstaltungsreglement anerkannt werden. Nenngeld ist Reuegeld und wird bei kurzfristiger Absage nicht zurückerstattet.

#### **Rechte des Veranstalters**

Der Veranstalter behält sich vor, bei Vorliegen zwingender Gründe die Veranstaltung ohne Angaben von Gründen abzusagen. Er hat ferner das Recht, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die ebenso verbindlich sind wie die Ausschreibung selbst. Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Organisationsleiter. Die Auslegung der Ausschreibung obliegt allgemein ihm.

#### **Haftungsausschluss**

Der Veranstalter und die B.O.F. lehnen gegenüber den Teilnehmern (Fahrer und Beifahrer) jede Haftung für Personen-Sach- und Vermögensschäden ab, die vor, während oder nach der Veranstaltung eintreten. Fahrer und Beifahrer fahren in jeder Hinsicht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Hinsichtlich eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht, verzichten die Teilnehmer auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen den Veranstalter, den B.O.F, dessen Beauftragte, Helfer oder andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtung.

#### **Startschilder**

Diese sind am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen, dürfen jedoch die amtlichen Kennzeichen nicht überdecken.

Durchfahrtskontrollen (DK)

Auf der Strecke befinden sich Durchfahrtskontrollen (DK), an denen Prüfungen abzulegen sind.

#### **Wertung**

Jedes Fahrzeug erhält eine Bordkarte. Nichtabgabe der Bordkarte oder Korrekturen auf dieser ziehen den Ausschluss von der Wertung nach sich.

Bei Punktgleichheit hat das ältere Fahrzeug Vorrang; falls dann noch keine Entscheidung vorliegt, ist der ältere Fahrer Sieger.

#### **Einspruch**

Der Organisationsleiter bestimmt vor Beginn der Veranstaltung eine Schiedskommission unter seinem Vorsitz.

Einsprüche können nach Hinterlegung einer Protestgebühr von 100,00 € nur in schriftlicher Form eingereicht werden.

Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr in voller Höhe. In jedem anderen Fall werden 75,00 € Bearbeitungsgebühr einbehalten. Alle Protestgebühren werden einer wohltätigen Stiftung zugeführt.

#### **Abschluss**

Die Veranstaltung endet mit der Verabschiedung der Teilnehmer und der Aushändigung der Erinnerungsplakette und des Veranstaltungsplakates.

---